

**Entwurf einer
Vereinbarung zur Verteilung des Aufwandes i.S.d. Art. 5 Abs. 2
AGPStG**

Zum Zweck der einheitlichen Erhebung der Standesamtsumlage durch den umlageerhebenden Markt ... für das zentrale Standesamt des Marktes ... und der Gemeinden ... wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vereinbarung über die Erhebung der Standesamtsumlage

Art. 1

Festsetzung der Standesamtsumlage

1. Umlagenhöhe
Die Standesamtsumlage pro Jahr beträgt x Euro je Einwohner. Die Umlage erhöht sich jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst für Angestellte nach dem BAT. Die prozentuale Erhöhung gilt jeweils ab dem 01. Januar des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres.
2. Umlagengrundlage
Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres.
3. Umlagenfälligkeit
Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

Art. 2

Umlageerhebung

Der Markt ...als durch die Verordnung über die Einteilung der Standesamtsbezirke für das Standesamt zuständige Gemeinde erhebt aufgrund dieser Vereinbarung von den umlagepflichtigen Gemeinden ..., ..., ... und ... eine Umlage zur Deckung der Kosten des Standesamtes.

Art. 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt ab dem Haushaltsjahr 2005 zunächst für drei Jahre, d.h. bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2007.

Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um weitere drei Jahre, wenn sie nicht zuvor ordnungsgemäß gekündigt wird.

Art. 4 Kündigung

1. Die Kündigung ist in schriftlicher Form beim Landratsamt ... einzureichen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende der Geltungsdauer der Vereinbarung.
2. Kündigungsberechtigt sind sowohl der umlageerhebende Markt ... wie auch die umlagepflichtigen Gemeinden ... Die Kündigung muss von mindestens drei der beteiligten Gemeinden unterschrieben sein und eine konstruktive Neuregelung beinhalten.
3. Der umlageerhebende Markt ... hat darüber hinaus das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum 31.12. eines Jahres, wenn neue gesetzliche Regelungen zu einer Aufgabenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann.

Art. 5

1. Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Diese Vereinbarung ist in fünffacher Ausfertigung erstellt. Jede der beteiligten Gemeinden erhält eine Ausfertigung.
3. Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

Diese Vereinbarung wird wie beschlossen genehmigt.

.....

Unterschriften der Bürgermeister der beteiligten Gemeinden